Urheberrechtlich geschützte Werke in Lehre und Forschung nutzen – Was ist neu im UrhG?

Dr. Janine Horn, Projekt Souver@n





Urheberrechtsreform 2021

- Urheberrechtsgesetz wurde angepasst
- Erlaubnis Werke zu Lehrzwecken zu nutzen in § 60a UrhG geringfügig geändert
- Erlaubnis des Text und Data Mining zu Forschungszwecken in § 60d UrhG neugefasst
- Neue § 68 UrhG stellt klar, dass Vervielfältigungen von nicht mehr urheberrechtlich geschützten Werken, z.B. Fotos von nicht mehr geschützten Gemälden, ebenso gemeinfrei sind und frei verwendet werden dürfen
- Zitatrecht in § 51 UrhG unverändert, neue § 51a UrhG
- Erlaubnis Kopien zu wissenschaftlichen Zwecken anzufertigen und in Forschungsgruppen zu teilen in § 60c UrhG unverändert
- Erlaubnis zur Aufnahme von Werken in Lehrmedien nach § 60b UrhG unverändert
- Befristung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken aufgehoben
- Öffentliche Konsultation zur Evaluierung 2022 des UrhWissG des BMJV im August erfolgt
- Dialog Lizenzierungsplattform läuft weiter (Pauschal- vs. Einzelvergütung)
- Neue Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz regelt die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, z.B. sozialen Netzwerken

Lehrmaterial bereitstellen §60a UrhG

- § 60a kommt nur zur Anwendung, wenn nicht Lizenzverträge
 - günstiger sind, z.B. CreativeCommons
 - von der Hochschule vor dem 1.3.2018 abgeschlossen wurden, z.B. elektronische Zeitschriften
- Lehr- und Prüfungszwecke
- Vor- und Nachbereitung
- Ausschließlich nicht-kommerzielle Zwecke
- Zum Download stellen, einschließlich Vervielfältigungen und Formatierungen
- Kopien anfertigen und verteilen sowie Bild- und Tonwiedergabe im Hörsaal
- Quellenangabe erforderlich, bei Prüfungsgebrauch entbehrlich, § 63 UrhG
- Nur inhaltliche Bearbeitungen von Texten, sofern diese kenntlich gemacht werden, § 62 UrhG
- Neu: Computerprogramme dürfen übersetzt, bearbeitet, arrangiert und anderweitig umgearbeitet werden, § 69d UrhG
- Geschlossener und definierter Nutzer*innenkreis
 - Lehrende und Studierende einer Lehrveranstaltung
 - Neu: Studierende aus einem EU-Land im Fernstudium
 - Lehrende und Prüfer*innen derselben Hochschule
 - Hochschulfremde Personen zur Präsentation von Unterrichts- und Lernergebnissen

Lehrmaterial bereitstellen §60a UrhG

- Werke jeder Art, auch Schulbücher in der Hochschullehre
- Nur bereits veröffentlichte Werke (Internet, Verlag)
- 15% eines Werkes (15%-Regel)
- Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25-seitige Texte, 6-seitige Partituren, 5-minütige Filme und Musikstücke)
- Vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher
- Einige wenige Beiträge aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, keine vollständigen Presseartikel (15%-Regel)
- Neu: Computerprogramme vollständig, § 69d Abs. 5 UrhG
- Wesentliche Teile einer Datenbank (75%), § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG
- Neu: Grafische Notenkopien sowie Bild- und Ton-Mitschnitte von (Musik-/Film-)Aufführungen und Vorträgen nur, wenn nicht geeignete Lizenzen für diese Nutzungen angeboten werden (Vorrang des Lizenzangebots)
- Vergütungspflichtig über Verwertungsgesellschaft durch die Hochschule/ Land

Lehrmaterial erstellen §60b UrhG

- Lehrmedien (Skripte analog/digital, Bücher, E-Books, Hörbücher, Videos) die veröffentlicht werden sollen
- Veröffentlichte Werke jeder Art (Texte, Bilder, Filme, Musik)
- 10% eines Werks
- Werke geringen Umfangs vollständig (Bilder, Fachaufsätze, Texte bis zu 25 Seiten, Videos/Musik von 5 Minuten)
- Keine Zeitungsartikel (10%-Regel)
- Wesentlich Teile einer Datenbank, § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG
- Keine Bild- und Ton-Mitschnitte von (Musik-/Film-) Aufführungen sowie grafische Notenkopien
- Quellenangabe erforderlich, bei Prüfungszwecken entbehrlich, § 63 UrhG
- Vervielfältigen, Verbreiten, öffentlich zugänglich machen (zum Download stellen)
- Keine Änderungen außer Formatierungen und Annotationen bei Texten
- Werke mehrerer Autoren verwenden
- Hinweis zur Nutzung nur zu nichtkommerziellen Bildungszwecken
- Vergütung über Verwertungsgesellschaft direkt durch Autor*in

Werke in Forschungsgruppen teilen § 60c UrhG

- Auch unveröffentlichte Werke
- 15% eines Werkes (15%-Regel)
- Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25-seitige Texte, 6-seitige Partituren, 5-minütige Filme und Musikstücke)
- Vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher
- Einige wenige Beiträge aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift
- Keine vollständigen Presseartikel (15%-Regel)
- Computerprogramme nicht ausdrücklich zu Forschungszwecken, aber beobachten, testen, untersuchen erlaubt, § 69d UrhG
- Wesentliche Teile einer Datenbank (75%), § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG
- Keine Aufnahmen von öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen
- Inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden, § 62 UrhG
- Nicht-kommerzielle Forschung, keine Auftragsforschung
- Digital/analog vervielfältigen, zum Download stellen, einschließlich Vervielfältigungen
- Kopien verteilen, Bild- und Tonwiedergabe im Projektraum
- Quellenangabe erforderlich, § 63 UrhG
- Bestimmt abgegrenzter Kreis, für deren eigene Forschung (Forschungsgruppe) sowie einzelne Außenstehende zur Qualitätsprüfung
- Vergütungspflichtig über Verwertungsgesellschaft

Kopien zur eigenen Forschung anfertigen § 60c UrhG

- 75% eines Werkes (75%-Regel)
- Kopieren, nicht verbreiten oder veröffentlichen (Inhouse-Gebrauch)
- Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25-seitige Texte, 6-seitige Partituren, 5-minütige Filme und Musikstücke)
- Vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel nicht mehr erhältliche Bücher
- Einige wenige Beiträge aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift
- Keine vollständigen Presseartikel (75%-Regel)
- Computerprogramme nicht ausdrücklich zu Forschungszwecken, aber beobachten, testen, untersuchen erlaubt, § 69d UrhG
- Wesentliche Teile einer Datenbank (75%), § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG
- Keine Aufnahmen von öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen
- Vergütung über Kopiergeräteabgabe

Text und Data Mining zur wissenschaftlichen Forschung § 60d UrhG

- Automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen zu gewinnen, z.B. Textanalyse
- Rechtmäßig zugängliche Werke
- Kein Nutzungsvorbehalt des Rechteinhabers besteht (maschinenlesbare Form bei online zugänglichen Werken)
- Vervielfältigungen sind zu löschen, sofern nicht mehr für die Auswertung erforderlich
- Berechtigt sind u.a. Hochschulen und einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen
- Reine Forschungszwecke, nicht Lehrtätigkeit
- Zum Download stellen für bestimmt abgegrenzten Kreis einer Forschergruppe oder Außenstehende zur Qualitätsüberprüfung
- Archivierung des Korpora für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Sicherheitsvorkehrung gegen unbefugten Zugriff erforderlich
- Vergütungsfrei

Weitere Informationen

https://elan-ev.de/themen_p60.php
https://elan-ev.de/media/MariaVideo2.mp4



